

Telefon: 089/233 – 45035
Telefax: 089/233 – 45127

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro
KVR-I/233

Keine Events mehr am Ausgang des Fußgänger- und Fahrradtunnels zur Bäckerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01782 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 29.02.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13695

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 02.07.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 29.02.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass am Ausgang des Fußgänger- bzw. Fahrradtunnel zur Bäckerstraße über das Jahr hinweg verschiedene „Events“ auf dem Pasinger Bahnhofsplatz stattfinden und es hierdurch für Fußgänger und Radfahrer eng, unübersichtlich und zum Teil gefährlich wird, von der Bäckerstr. den Fußgänger- bzw. Fahrradtunnel in Richtung August-Exter-Str. zu erreichen. Des Weiteren wird angeregt, dass die „Events“ an anderer Stelle stattfinden und in Richtung Esplanade bei den Pasing Arcaden verschoben werden.

Das Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro ist als Sicherheits- und Genehmigungsbehörde für Veranstaltungen zuständig. Die Bearbeitung der oben genannten Empfehlung ist dem Veranstaltungsbüro übertragen worden.

Hinsichtlich der Widmung der Fläche ist zunächst folgendes auszuführen:
Der Ausgang des Fahrrad- und Fußgängertunnels liegt auf dem Pasinger Bahnhofplatz, welcher Privatgrund der Deutschen Bahn (DB) darstellt. Auch die benachbarte Esplanade ist Privatgrund und liegt im Eigentum der Pasing Arcaden. Bei der Bäckerstraße, die in den Pasinger Bahnhofplatz mündet, handelt es sich bei der Fahrbahn um öffentlichen Verkehrsgrund.

Auf dem Pasinger Bahnhofplatz werden zwischen diesen Verkehrswegen immer wieder verschiedene Nutzungen mit Einverständnis der Grundstückseigentümerin DB durchgeführt. Auf die grundsätzliche Vergabe der Fläche hat das KVR keinen Einfluss, diese obliegt allein der Eigentümerin.

Um sicherheitsrechtliche Anordnungen gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Nutzung anordnen zu können, bräuchte es eine konkrete Gefahrenprognose. Das VVB hat daher die betroffenen Dienststellen um Stellungnahme zu der Situation vor Ort gebeten.

Die Bezirksinspektion hat folgende Stellungnahme zu der Empfehlung beigetragen:
„Die Bezirksinspektion West ist für die Erlaubniserteilung verschiedener Sondernutzungen auf öffentlichen Grund zuständig. Vorliegend handelt es sich allerdings nicht um öffentlichen Grund, sondern um Privatgrund, weshalb keine Handlungsbefugnis besteht. Eine Verlegung einzelner Stände in Richtung Pasing Arcaden kann seitens der Bezirksinspektion West auch nicht angeregt werden, zumal es sich bei dieser Fläche ebenfalls nicht im öffentlichen Grund handelt. Insofern können wir in dieser Hinsicht leider nicht behilflich sein.“

Im Übrigen können wir lediglich informativ weitergeben, dass nach unserer Kenntnis dem/der Betreiber*in der Beach Bar bzw. Winterbar eine bis 01.04.2026 befristete „Stehgenehmigung“ seitens der Lokalbaukommission erteilt wurde.“

Die Polizeiinspektion 45 hat zu der oben genannten Empfehlung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Zunächst ist festzustellen, dass die PI 45 die o. g. Thematik betreffend, aktuell keine konkrete Beschwerdelage hat. In der Vergangenheit kam es zu einer mündlichen Mitteilung einer Bürgerin, die sich über den Aufbau mit Begründung der „Strandbar“ bezüglich der Sichtbeziehungen der Radfahrer im Begegnungsverkehr im Übergang Privatgrund DB und öffentlicher Verkehrsgrund zur Bäckerstraße beschwert hat. Das hat unser Sachbereich Verkehr dem Veranstaltungsbüro mitgeteilt und durch einen kleinen Rückbau seitens der „Strandbar“ konnte die Situation entschärft werden. Die Unfallsituation an der genannten Örtlichkeit ist unauffällig und rechtfertigt keine verkehrslenkenden- oder ordnenden Maßnahmen. (...)
Bei der Genehmigung weiterer Veranstaltungen sollte der Anmelder evtl. nochmal konkret darauf hingewiesen werden, die Veranstaltung ausschließlich auf öffentlichem Verkehrsgrund durchzuführen. Hier könnten seitens der Polizei ggf. Maßnahmen getroffen werden.“

Auf Privatgrund könnten seitens der Polizei nur gefahrenabwehrende Maßnahmen getroffen werden, wenn es zu konkreten Gefahrensituationen kommen sollte.“

Das Mobilitätsreferat (MOR) nimmt zu der Empfehlung wie folgt Stellung:

„Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Sichtbeziehungen der Radfahrenden im Begegnungsverkehr im Übergang Privatgrund DB und öfftl. Verkehrsgrund zur Bäckerstraße zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Daher ist stets auszuschließen, dass es bei der Positionierung von Sondernutzungen zu Behinderungen des Fuß- und Radverkehrs kommt. Bei einem gemeinsamen Rad- und Fußverkehr sind hier Mindestbreiten von 2,60m einzuhalten, welche bei erhöhtem Rad- und Fußaufkommen auch erweitert werden können. Aufbauten sind so in den Verkehrsstrom zu integrieren, dass sie allgemeine Verkehrssicherheit gegeben ist. Das Umfahren dieser Bauten ist, bei ausreichender Übersicht, dem Radfahrenden zuzumuten. Die Notwendigkeit von zusätzlichen, verkehrslenkenden Maßnahmen ist hier derzeit nicht ersichtlich.“

Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro kann zum Sachverhalt folgenden Beitrag liefern:

In der Vergangenheit wurden dem VVB keine Veranstaltungen auf dem betreffenden Privatgrund „Pasinger Bahnhofplatz“ angezeigt. Weiterhin liegen dem VVB keine Beschwerden zu der Örtlichkeit vor.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Der Polizei liegt derzeit keine aktuelle Beschwerdelage vor. Die Unfallsituation ist nach Angaben der Polizei an der genannten Örtlichkeit unauffällig und rechtfertigt keine verkehrslenkenden- oder ordnenden Maßnahmen. Das MOR hat die Situation ebenfalls als unkritisch bewertet und hält keine verkehrslenkenden Maßnahmen für erforderlich. Aufgrund der fehlenden Gefahrenprognose kann das KVR insofern keine sicherheitsrechtlichen Anordnungen treffen.

Eine zukünftige Verlegung der Nutzungen auf die Esplanade der Pasing Arcaden scheidet ebenfalls aus, da beide Flächen Privatgrund sind und durch die jeweiligen Eigentümer eigenständig vergeben werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01782 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 29.02.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01782 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 29.02.2024 wird daher nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01782 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 29.02.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsgesang

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Mobilitätsreferat

An die Polizeiinspektion 45

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – KVR I/233
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW